

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2023)

zum Thema:

Wann nutzt der Senat endlich die Möglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes?

und **Antwort** vom 21. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17261
vom 06.11.2023

über Wann nutzt der Senat endlich die Möglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Pläne verfolgt der Senat für Mietwagen-, gebündelte Bedarfsverkehre und Taxiverkehre neue Vorgaben gemäß novelliertem PBefG zu erlassen?

- a. Sozialstandards
- b. Mindest- und Höchstpreise
- c. Festpreise
- d. Anteil barrierefreier Fahrzeuge
- e. Poolingquoten bei Bedarfsverkehren
- f. räumliche und zeitliche Beschränkungen auf Gebiete mit unzureichendem ÖPNV

Antwort zu 1:

Der Senat beabsichtigt, die Möglichkeiten der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) auszuschöpfen. Die unter a. bis f. aufgeführten Maßnahmen haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterscheiden sich dementsprechend hinsichtlich der konkreten Umsetzungsvoraussetzungen und -möglichkeiten.

Die Punkte a, b, d, e, f beziehen sich primär auf die neu geschaffene Verkehrsart gebündelter Bedarfsverkehr gem. § 50 PBefG (in der Praxis auch „kommerzielles Ridepooling“ genannt). In Berlin liegen bisher keine Anträge für kommerzielles Ridepooling vor, es sind auch keine Verkehrsangebote oder Anträge aus anderen Regionen bekannt. Grundsätzliche Vorgaben zu gebündelten Bedarfsverkehren gem. § 50 PBefG wird der fortgeschriebene Nahverkehrsplan für

Berlin (NVP) enthalten; dies auch vor dem Hintergrund, dass gem. § 49 Abs. 4 Satz 7 PBefG unter bestimmten Voraussetzungen eine Anwendung der Regelungen auf den Mietwagenverkehr in Betracht kommt.

Sozialstandards (§ 50 Abs. 4 Satz 3 PBefG): Auflagen der Genehmigungsbehörde sind möglich, wenn und soweit bundesrechtlich geltende Regelungen z.B. zur Entlohnung (Einhaltung Mindestlohn), Arbeitszeiten und Pausen für abhängig Beschäftigte im gebündelten Bedarfsverkehr Lücken aufweisen.

Für den Verkehr mit Mietwagen stellt § 51a Abs. 1 PBefG es in das Ermessen der Genehmigungsbehörde, zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den in ihrem Bezirk betriebenen Verkehr mit Mietwagen Mindestbeförderungsentgelte festzulegen. Hier ist die Prüfung der Auswirkungen des o.g. EuGH-Urteils auf die bisher erwogenen Modelle noch nicht abgeschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat zudem entgegen der Forderung Berlins und vieler weiterer Bundesländer - anders als für Taxitarife - im Personenbeförderungsgesetz keine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Mindesttarife für Mietwagen vorgesehen - und der Bundesverkehrsminister beabsichtigt auch nicht, diese nachträglich einzuführen. Insofern müssen entsprechende Regelungen im Verhältnis zu jedem einzelnen Genehmigungsinhaber erfolgen (durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung).

Steuern können gemäß § 51 Abs. 1 Satz 4 PBefG für Fahrten auf vorherige Bestellung auch Festpreise bestimmt werden. Derzeit läuft die Abstimmung mit dem Taxigewerbe zur Ergänzung des Berliner Taxitarifs um eine Festpreis-Option mittels eines Tarifkorridors nach dem Münchner Ansatz. Eine Einführung Anfang 2024 wird angestrebt.

Für Steuern und den gebündelten Bedarfsverkehr ist gem. § 64c Abs. 1 PBefG in Unternehmen mit mehr als 20 Fahrzeugen eine Mindestverfügbarkeit von fünf Prozent der unter den genannten barrierefreien Fahrzeugen vorzusehen, was genehmigungsrechtlich entsprechend umgesetzt wird. Berlin fördert darüber hinaus die Anschaffung barrierefreier elektrisch betriebener Taxen über das Programm Wirtschaftsnaher Mobilität (WELMO).

Anträge gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 PBefG für gebündelte Bedarfsverkehre liegen nicht vor.

Berlin, den 21.11.2023

In Vertretung
Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt